## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Der Landrat, zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 7. April 2020

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020 in der Fassung der Änderung vom 07. April 2020 wird hiermit widerrufen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

## Begründung

Die widerrufene Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes beruhte auf § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 21. März 2020. Diese Regelung ist mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft getreten. Die Anti-Corona-VO MV vom 17. April 2020 enthält keine Regelung zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes mehr. Ein dringendes öffentliche Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V für die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes liegt nicht mehr vor.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des Widerrufsvorbehaltes unter Ziffer 3 der geänderten Allgemeinverfügung vom 7. April 2020 i.V.m. § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V. Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage habe ich mich für den Widerruf der Allgemeinverfügung entschieden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 22. April 2020